

BESCHLUSSVORLAGE V0300/14 öffentlich	Referat	Referat VIII
	Amt	Gesundheitsamt
	Kostenstelle (UA)	5010
	Amtsleiter/in	Dr. Elisabeth Schneider
	Telefon	3 05-14 60
	Telefax	3 05-14 69
E-Mail	gesundheitsamt@ingolstadt.de	
Datum	18.09.2014	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	16.10.2014	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Petition nach Artikel 56 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, durch welche die Etablierung eines Runden Tisches zum Thema „Verantwortungsvolle Regulierung von Cannabis auf der kommunalen und Gemeindeebene“, angeregt wird.

(Referent: Herr Dr. Ebner)

Antrag:

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien stimmt über den Vorschlag der Einberufung eines Runden Tisches zum Thema „Verantwortungsvolle Regulierung von Cannabis auf der kommunalen und Gemeindeebene“ ab.

gez.

Dr. Rupert Ebner
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HST: <input type="checkbox"/> im VMH bei HST:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt	Euro:

Kurzvortrag:

Am 28.07.2014 wird durch einen Ingolstädter Bürger im Hauptamt der Stadtverwaltung Ingolstadt eine an den Stadtrat adressierte Petition nach Art. 56 der GO für den Freistaat Bayern eingereicht, in welcher die Einrichtung eines Runden Tisches zum Thema „Verantwortungsvolle Regulierung von Cannabis auf der kommunalen und Gemeindeebene“ angeregt wird.

Im entsprechenden Schreiben (Anlage1) werden als Beispiel für die verantwortungsvolle Regulierung von Cannabis die modellhafte Gründung eines Cannabis Social Clubs (CSC) und gleich auch Regeln für dessen Betrieb vorgeschlagen, sowie eine Überschlagsrechnung für seinen Betrieb vorgelegt. Zudem sind Gründe dafür aufgeführt, ein öffentliches Interesse am Betrieb eines Cannabis Social Clubs anzunehmen und dadurch die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 (2) Betäubungsmittelgesetz (BtMG) zu begründen.

In diesem § 3(2) BtMG heißt es: „Eine Erlaubnis für die in Anlage 1 BtMG bezeichneten Betäubungsmittel (dazu gehört Tetrahydrocannabinol des Cannabis!) kann das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nur ausnahmsweise zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilen“.

In § 4 BtMG ist geregelt, dass nur Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheken im Rahmen ihrer Tätigkeit keine Erlaubnis für den Umgang mit Betäubungsmitteln benötigen, allerdings ihre Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr in vorgeschriebener korrekter Form dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte anzeigen und ihre Verordnungen oder Abgabe von Betäubungsmitteln in korrekter Form abwickeln und dokumentieren müssen und entsprechend überwacht werden.

Im 6.Abschnitt des BtMG §§ 29 – 34 sind die im Zusammenhang mit dem Umgang mit Betäubungsmitteln vorgesehene Straftaten und Ordnungswidrigkeiten aufgeführt, und es heißt in § 29 (1) etwa: „Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger

Weise verschafft, eine ausgenommene Zubereitung ohne Erlaubnis nach § 3 herstellt, Betäubungsmittel besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein“ .

An dieser Strafbewehrtheit hat auch das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 22.07.2014 nichts geändert, wonach 3 schwerkranken Schmerzpatienten gestattet worden war, unter festgelegten Bedingungen zu therapeutischen Zwecken zu Hause in ihrer Wohnung Cannabis anzubauen. Für entsprechende Ausnahme – und Einzelfallregelungen bedarf es nach derzeitiger Rechtslage jeweils der individuellen Begründung, die bislang nur bei schwerkranken und austerapierten Patienten ohne weitere Behandlungsalternative anerkannt wird.

Aktuell hat das zuständige Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte BfArM, bzw. die dazugehörige Bundesopiumstelle bundesweit 270 Personen eine Ausnahmegenehmigung zum Kauf und Konsum von Cannabis aus der Apotheke erteilt. Dabei sind entsprechend schwerkranke Patienten vor allem Krebspatienten, Aidskranke, Multiple-Sklerose-Kranke und Menschen mit weiteren schmerzhaften neurologischen Krankheiten. Bei solchen Grunderkrankungen macht man sich die wissenschaftliche Erkenntnis zu Nutze, wonach Cannabinoide über Rezeptoren im Frontalhirn und im limbischen System des Gehirns die Schmerzwahrnehmung herabsetzen. Nicht ohne Grund sind Cannabinoide seit 2011 im BtMG unter den verschreibungsfähigen Betäubungsmitteln aufgeführt und können wegen ihrer schmerzstillenden, krampf- und spastiklösenden aber auch appetitstimulierenden Wirkung verordnet werden. Allerdings sind insgesamt die pharmakologischen Wirkungen und Nebenwirkungen des Cannabis nicht endgültig und vollständig aufgeklärt.

Wegen seiner entspannenden, bewusstseinsweiternden und stimmungsaufhellenden Wirkungen besitzt Cannabis Suchtpotenzial. Nach Cannabiskonsum ist das Denk- und Reaktionsvermögen akut herabgesetzt. Langfristig beeinträchtigt regelmäßiger Konsum die kognitive Leistungsfähigkeit und das allgemeine Leistungsvermögen, kommt es oft zu allgemeinem Interessensverlust und zu Rückzugstendenzen, und immer wieder entstehen Psychosen oder wird eine bereits angelegte Schizophrenie getriggert und kommt vorzeitig zum Ausbruch. Entsprechende Ausführungen finden sich in den anliegenden Informationen der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (Anlage 2).

Im § 10a BtMG wird der Betrieb von Drogenkonsumräumen grundsätzlich für möglich erklärt, sofern die zuständige oberste Landesbehörde die erforderliche Rechtsverordnung erteilt. Eine solche Rechtsverordnung ist in Bayern nicht erlassen, so dass im Freistaat die Einrichtung von „Drogenkonsumräumen“, dementsprechend auch die Einrichtung eines Cannabis Social Clubs, nicht gestattet ist.

Die Grundsätze der Bayerischen Staatsregierung für die Sucht- und Drogenpolitik wurden 2007 formuliert und gelten unverändert (Anlage 3).

Zusammenfassend sind derzeit die Möglichkeiten der modellhaften Gründung eines Cannabis Social Clubs gesetzlich nicht gegeben. Cannabis ist derzeit aus medizinischer Sicht vor allem als Suchtmittel mit nicht kalkulierbaren Wirkungen und nur bei individuell zu bewertenden Krankheitsfällen als Medikament zu werten.

Das Gesundheitsamt wird beauftragt, die nötigen Informationen und Beratung zur entsprechenden Beantragung einer Ausnahmegenehmigung entweder zum Kauf und Konsum von Cannabis aus der Apotheke oder zum Anbau von Cannabis in der eigenen Wohnung jeweils für schwerkranke, schulmedizinisch austerapierte Schmerzpatienten aus Ingolstadt vorzuhalten.

Angesichts der gültigen Rechtslage empfiehlt die Verwaltung, einen Runden Tisch zur „Verantwortungsvollen Regulierung von Cannabis auf der kommunalen und Gemeindeebene“ nicht einzuberufen.

